



Lehrgang „Führen im ABC-Einsatz Basis“ in der Laufbahnausbildung für das
1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes
(ABC Fü Basis)

Richtlinie für den Leistungsnachweis

1. Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis dient der Feststellung, ob die teilnehmende Person die erforderlichen Kompetenzen zum Führen von Einheiten in einem ABC-Einsatz erworben hat.

1.1. Genehmigung des Leistungsnachweises

Die Aufgaben des Leistungsnachweises werden vom zuständigen Fachdezernat erstellt und vom Direktor des Institutes der Feuerwehr NRW, oder einer von ihm damit beauftragten, am Institut der Feuerwehr NRW beschäftigten Person, welche der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes angehört, genehmigt.

1.2. Durchführung des Leistungsnachweises

Der Leistungsnachweis wird in Form einer schriftlichen Mehrfachauswahl-Fragearbeit („Multiple-Choice-Test“) durchgeführt. Dabei können eine bis zu allen Antwortmöglichkeiten korrekt sein.

Es werden 50 Fragen gestellt, die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

1.3. Bestehen des Leistungsnachweises, Wiederholung des Leistungsnachweises

Zum Bestehen des Leistungsnachweises müssen in der Fragearbeit mindestens 25 Fragen vollständig korrekt beantwortet werden.

Beantwortet die teilnehmende Person weniger als 25 vollständig korrekt, so kann diese den Leistungsnachweis einmalig wiederholen. Der Termin hierzu wird kurzfristig bestimmt.

Werden die Leistungsanforderungen auch nach Wiederholung des Leistungsnachweises nicht erfüllt, so erfolgt keine Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt.

1.4. Mitteilung der Ergebnisse

Das Ergebnis des (ggf. wiederholten) Leistungsnachweises erhält die teilnehmende Person möglichst noch am Tag des Leistungsnachweises.

1.5. Niederschrift

Über den Leistungsnachweis ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum des Leistungsnachweises, der Name der aufsichtsführenden Person, die Namen der Teilnehmenden und die Leistungsnachweisergebnisse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von der aufsichtsführenden Person zu unterzeichnen.



1.6. Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

Ist die teilnehmende Person durch Krankheit oder von ihr nicht zu vertretenden Umständen an der Ablegung des Leistungsnachweises verhindert, so hat sie dies nachzuweisen.

Die teilnehmende Person kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Direktors des Institutes der Feuerwehr NRW von dem Leistungsnachweis zurücktreten.

Bricht die teilnehmende Person aus in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen den Leistungsnachweis ab, so wird der Leistungsnachweis an einem vom Direktor des Institutes der Feuerwehr NRW bestimmten Termin wiederholt.

Erscheint eine teilnehmende Person ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Leistungsnachweis oder tritt diese ohne Genehmigung des Direktors des Institutes der Feuerwehr NRW zurück, so gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

1.7. Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

Teilnehmende, die bei der Anfertigung des Leistungsnachweises täuschen oder eine Täuschung versuchen, kann der Aufsichtsführende von der weiteren Teilnahme des schriftlichen Leistungsnachweises ausschließen. Über die weitere Teilnahme an dem Leistungsnachweis entscheidet der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung des Leistungsnachweises anordnen oder die teilnehmende Person von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen.

2. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft. Sie wurde im März 2026 redaktionell überarbeitet.